



# KREISSTADT SIEGBURG BEBAUUNGSPLAN NR. 99



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) können im Rathaus der Stadt Siegburg, im Planungs- und Bauaufsichtsamts, eingesehen werden.

### 1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

**1.1 Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)

1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO wird festgesetzt, dass im Allgemeinen Wohngebiet (WA) die nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzung  
\* Nr. 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke\*  
\* Nr. 4 Garnebaubetriebe  
\* Nr. 5 Tankstellen  
nur ausnahmsweise zulässig ist.

1.1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird für das Allgemeine Wohngebiet - WA festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Arten der Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO  
\* Nr. 3 Anlagen für die Verwaltung  
\* Nr. 4 Garnebaubetriebe  
\* Nr. 5 Tankstellen  
nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden.

**1.2 Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 16 und 18 BauNVO)

1.2.1 Die Firsthöhen bzw. Gebäudehöhen (GH) dürfen 225 m ü. NN nicht überschreiten.

1.2.2 Die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) der Erdgeschosse im Allgemeinen Wohngebiet muss mindestens 20 cm über Straßeniveau der liegen. Bezugspunkt (BZP) für die Bemessung der Erdgeschossfußbodenhöhe baulicher Anlagen ist die Höhenlage der an das Baugrundstück angrenzenden Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung private Erschließungsstraße (Höhenlage der fertig ausgebauten Fahrbahnfläche) bezogen auf die Mitte der Gebäudeseite zur privaten Erschließungsstraße. Die maßgebliche Höhe ist durch lineare Interpolation zwischen den festgesetzten Straßenaußenkanten zu ermitteln. Bei Eckgrundstücken ist die Grundstücksecke mit der höher gelegenen Verkehrsfläche maßgebend.

**1.3 Bauweise**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

1.3.1 Im Plangebiet sind ausschließlich Einzelhäuser (Definition unter 1.3.2) und Doppelhäuser (Definition unter 1.3.3) zulässig.

1.3.2 Einzelhäuser sind alleseitig freistehende Gebäude, die an den beiden seitlichen Grundstücksgrenzen die nach Landesrecht erforderlichen Abstandsflächen einzuhalten haben (Gebäude mit seitlichem Grenzabstand).

1.3.3 Doppelhäuser sind zwei selbstständig benutzbare, an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze - auch gestaffelt - aneinander gebaute, im Übrigen jedoch freistehende Gebäude. Die maßgebliche Höhe ist durch lineare Interpolation zwischen den festgesetzten Straßenaußenkanten zu ermitteln. Bei Eckgrundstücken ist die Grundstücksecke mit der höher gelegenen Verkehrsfläche maßgebend.

**1.4 Überbaubare Grundstücksfläche**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

1.4.1 Überschreitung durch Terrassen  
Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets Terrassen einschließlich deren Überdachung die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen um bis zu 2,0 m überschreiten dürfen.

### 1.4.2 Überschreitung durch untergeordnete Gebäudeteile

Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets untergeordnete Gebäudeteile, wie z.B. Dachvorsprünge, Vordächer, Erker, Balkone und Hauseingangstüren, die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen um bis zu 1,50 Meter überschreiten dürfen.

### 1.5 Stellplätze, Carports und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

1.5.1 Stellplätze ohne Überdachung sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, der festgesetzten Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen sowie im Bereich der Vorgärten (Definition unter 2.2.3) zulässig. Im Bereich der Vorgärten allerdings nur, sofern es sich um notwendige Stellplätze handelt, die nicht in den überbaubaren Flächen oder innerhalb der festgesetzten Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen untergebracht werden können.

1.5.2 Stellplätze mit Überdachung (Carports) und oberirdische Garagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der festgesetzten Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen zulässig. Vor jedem Carport / Garage ist ein Stellplatz mit einer Tiefe von 5 m nachzuweisen.

**1.6 Nebenanlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

1.6.1 Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO bis zu einer Grundfläche von 10 qm in Summe pro Baugrundstück zulässig.

1.6.2 Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sowie Mülltonnen sind im Bereich der Vorgärten (Definition unter 2.2.3) zulässig. Diese Nebenanlagen sind nicht auf die zulässige Gesamtgrundfläche der Nebenanlagen anzurechnen.

### 1.7 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

1.7.1 Im Plangebiet ist die höchstzulässige Zahl der Wohnungen mit zwei Wohneinheiten pro Einzelhaus (Definition unter 1.3.2) und eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte (Definition unter 1.3.3) festgesetzt.

### 1.8 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.8.1 An den gekennzeichneten Gebäudesetzen dürfen im Obergeschoss keine zu öffnenden Fenster von Aufenthaltsräumen angeordnet werden.

1.8.2 Zu öffnende Fenster im Obergeschoss sind zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Immissionsrichtwerte, beispielsweise durch die abschirmende Wirkung von massiven Brüstungen vorgesehener Balkone oder Loggien, eingehalten werden.

### 1.9 Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW)

1.9.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine Schnitthecke aus standortgerechten Gehölzen nach den Vorgaben zur Gehölzart, Pflanzqualität und -höhe der Pflanzliste 1 herzustellen. Die Maßnahme umfasst Anlage und Pflege der Schnitthecke. In der Anuvchphase sind ausgefallene Bäume zu ersetzen.

### Pflanzliste 1:

Anpflanzung einer Schnitthecke aus standortgerechten Gehölzen

Deutscher Name	Botanischer Name
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> , <i>C. laevigata</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Rose-Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Heibauhe	<i>Carpinus betulus</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>

1.9.2 Begrünung und Unterhaltung nicht überbauter oder befestigter Grundstücksflächen  
Die nicht überbauten bzw. befestigten oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigten Flächen auf den privaten Grundstücken sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Begrünung kann z. B. aus Stauden, Gehölzen oder Landschaftspflanzen bestehen.

1.9.3 Anpflanzung von Einzelbäumen auf den Baugrundstücken  
Auf den privaten Grundstücken ist je angefangene 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein heimischer Laub- oder Obstbaum entsprechend den Vorgaben der Pflanzliste 2 anzupflanzen.

### Pflanzliste 2:

Einzelbäume und Obstbäume zur Anpflanzung in den Gärten

Aus nachstehender Liste ist pro angefangene 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche jeweils eine Laubbaumart oder Obstbaumart auszuwählen:

**Laubbaumarten:**  
Mindestpflanzqualität: Hochstämme mit Stammumfang 16/18 cm

Deutscher Name	Botanischer Name
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Heibauhe	<i>Carpinus betulus</i>
Rot-Don	<i>Crataegus laevigata</i> 'Pau's Scarlet'
Zierapfel 'John Downie'	<i>Malus 'John Downie'</i>
Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>
Gemeine Birne (Wildbirne)	<i>Pyrus pyramidalis</i>
Eberesche, Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i>

**Obstbaumarten:**  
Mindestpflanzqualität: Hochstämme mit Stammumfang 10/12 cm

Apfelsorten:	Kirschen:
Ananasrenette	Donsens Gelbe Knoopkirsche
Freier von Belpash	Frühe Rote Mecklenburger
Gelbeimel Dr. Oldenburg	Große Schwarze Knoopkirsche
Golddorn	Hedelfinger Riesenkirsche
Gravensteiner	Luxurios Frühe
Kaiser Wilhelm	Morletfeuer
Ontario	Schatzenmrolle
Schöner aus Boskoop	
Weißer Klarapfel	

**Birnen:**  
Deutsche Hauszweitsche  
Große Grüne Renekilde  
Mirabelle von Nancy  
Ontario Pflaume  
The Czar  
Wangenheims Frühzweitsche

**Walnuss:** (*Juglans regia*)

### 1.9.4 Fachgerechte Durchführung der festgesetzten Anpflanzungen

Die nach den vorstehenden Ziffern festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

1.9.5 Nachweis über die Umsetzung der Pflanzfestsetzungen  
In den Bauunterlagen bzw. im Bauantrag ist durch Darstellung im Lageplan oder in einem separaten Bepflanzungsplan nachzuweisen, in welcher Art und Weise die Pflanzfestsetzungen auf den privaten Grundstücken umgesetzt werden sollen.

### 2. Baugesalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW)

### 2.1 Dächer

2.1.1 Die im WA zulässige Dachform und -neigung ist in der Planzeichnung festgesetzt.

2.1.2 Die Dachform und -neigung von Garagen, Carports und Nebenanlagen sind im gesamten WA frei wählbar.

2.1.3 Dachgärten und Zwerchhäuser sind bis zu einer Breite von 5,00 Metern zulässig. Die Breite von Dachgärten und Zwerchhäusern darf in der Summe max. 60 % der Gebäudebreite betragen.

### 2.2 Vorgärten

2.2.1 Vorgärten (Definition unter 2.2.3) sind zu begrünen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten. Davon ausgenommen sind die notwendigen Zuwegungen, Zufahrten, nicht überbauten Stellplätze und Müllunterbringungen. Befestigte Flächen dürfen insgesamt 50% der Vorgartenfläche nicht überschreiten.

2.2.2 Abfall- und Wertstoffbehälter sowie Mülltonnen sind dort einzulassen oder mit Sträuchern, Rank- und Kletterpflanzen einzuräumen, so dass sie von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sind.

2.2.3 Vorgärten sind die unbebauten Flächen der Baugrundstücke zwischen der Straßengrenzlinie und den Baugrenzen parallel zur privaten Erschließungsstraße, die für die Ermittlung der Vorgartenfläche bis zur seitlichen Grundstücksgrenze zu verfolgen sind.

### 2.3 Gestaltung von Doppelhäusern

Doppelhäuser sind in ihrer Ausführung hinsichtlich Dachneigung, Traufhöhe, Dachdeckung, Außenwandgestaltung und Farbgebung aufeinander abzustimmen.

### 2.4 Einfriedungen

2.4.1 Massive Einfriedungen (z.B. Mauer) sind in den Vorgärten (Definition unter 2.2.3) und entlang öffentlicher und privater Verkehrsflächen unzulässig. Transparente Einfriedungen (z.B. Stabgitterzaun, auch in Kombination aus Mauerwerkselementen und Zaunelementen) sowie aus heimischen laubabwerfenden Hecken sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.

2.4.2 Einfriedungen in anderen Bereichen sind ausschließlich bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m als Zäune und/oder heimischen laubabwerfenden Hecken zulässig.

2.4.3 Die natürlich vorhandene Geländehöhe ist maßgeblich für die Höhe von Einfriedungen.

## Hinweise

### 1. Niederschlagswasserbeseitigung

Es wird empfohlen, das Niederschlagswasser von den Dachflächen der Wohngebäude in Zisternen (Erde- oder im Gebäude) aufzufangen und zu speichern. Die Zisternen sollen eine Mindestgröße von 50 l pro m<sup>2</sup> überdachter Grundfläche besitzen, der Überlauf ist an die Kanalisation anzuschließen.

Zusätzlich wird empfohlen, Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen, Stellplätze sowie Zugänge auf privaten Baugrundstücken so anzulegen, dass die Wasserdurchlässigkeit des Bodens gewährleistet bleibt und Niederschlagswasser flächig versickern kann.

### 2. Kampfmittel

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wie Rammarbeiten, Pfahlrührungen, Verbaubarbeiten etc. sind zusätzlich Sicherheitsdetektoren durchzuführen.

### 3. Artenschutz

Das Abschneiden des Oberbodens darf nur außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Ende August) erfolgen, sofern bei Baubeginn die verbleibende, als Acker genutzte Fläche noch die Mindestgröße eines Brunnens von 0,25 ha überschreitet. Alternativ ist vor Baubeginn durch einen Experten nachzuweisen, dass im Plangebiet keine Brutreviere liegen.

### 4. Satzung zum Schutz des Baumbestandes

Innerhalb des Plangebietes sind die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Siegburg (Baumschutzsatzung) zu beachten.

### 5. Bodenkundliche Befunde

Bei Erdarbeiten wird auf die Meldspflicht und das Verhalten bei der Entdeckung von archaischen Bodenfunden gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) hingewiesen.

### 6. Bergbau

Nach dem derzeit vorliegenden Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie NRW liegt der Plangebiet außerhalb verlehener Bergwerksfelder. Im geplanten Baugrundstück selbst ist kein Bergbau umgegangen. Mit bergbauähnlichen Nachwirkungen auf diesen Bereich ist daher nicht zu rechnen.

### 7. Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 0 in der Untergrundklasse 1 gemäß der Karte der Erdbebenzonen und der geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein - Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005). Erdbebenzone 0 bedeutet, dass hier normalerweise keine zusätzlichen Baumaßnahmen hinsichtlich Erdbebenlasten erforderlich sind.

### 8. Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baurechtliche der Grundstücke anfallendes bauschuttähnliches oder ordnungsgemäß aufgeführtes Bodennaterial (z. B. aus Bodenauflage) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswegweise des abzuführenden Bodennahubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz - Sachgebiet „Örtliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

### 9. Wasserschutzzone

Unmittelbar östlich an das Plangebiet grenzt die festgesetzte Wasserschutzzone II b der Wahrheitschaltperre an (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahrheitschaltperre des Wahrheitschaltperreverbereichs (Wasserschutzgebietsverordnung Wahrheitschaltperre vom 14. Mai 1993)).



### ZEICHEN DER PLANGRUNDLAGE

	Wohngebäude mit Hausnummer z.B. 10
	Wohngebäude ohne Hausnummer
	Garagen, Wirtschafts- oder Industriegebäude
	Öffentliche Gebäude z.B. Rathaus
	Durchfahrt, Arkade
	Topografisch nachgetragenes Gebäude (flügel we oben)
	Zahl der Vollgeschosse z.B. 06
	Gemeindegrenze
	Gemarkungsgrenze
	Flurstücksgrenze mit Grenzstein
	Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
	Hecke
	Zaun
	Mauer
	Straßenlaterne
	Gebots-, Warn-, Hinweiszeichen
	Baum / Baumreihe
	SD Satteldach
	PD Pultdach
	MD Mansarddach
	FD Flachdach

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

#### I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GFZ 0,4 Geschossflächenzahl z.B. 0,8  
GRZ 0,4 Grundflächenzahl z.B. 0,4  
I - II Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o offene Bauweise  
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
Baugrenze

Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

o Straßenverkehrsflächen, öffentlich  
o Straßenbegrenzungslinie  
o Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: private Erschließungsstraße  
P Zweckbestimmung: Besucherparkplätze

### Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

An den gekennzeichneten Gebäudesetzen dürfen im Obergeschoss keine zu öffnenden Fenster von Aufenthaltsräumen angeordnet werden.

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

o Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze / Carports / Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

SD, PD nur Sattel- und Pultdächer zulässig  
30 - 45° zulässige Dachneigung  
Fischrichtung  
+15,05 festgesetzte Höhenlage der fertig ausgebauten Fahrbahnfläche in Meter über Normalhöhennull

Entwurf und Bearbeitung  
Köln, den 07.02.2018

**Stellplanung Zimmermann GmbH**  
Litzer Straße 51 - 50929 Köln  
Tel.: 0221/451111-4, Fax: 0221/451112

### RECHTSGRUNDLAGE

Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts  
(Planzeichenverordnung 1900 - PlanZV 90)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke  
(BauNutzungsverordnung - BauNVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3788)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landesbauordnung - BauO NRW)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 296), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Satz 2.5 und § 6 LandesbauO 2016 vom 15. Dezember 2016

### 1. BEBAUUNGSPLAN NR. 99

Ausfertigung	FLUR: 19	M. 1:500
<p>Der Planungsschluss hat in der Sitzung am 10.10.2013 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.</p>	<p>In der Zeit vom 09.02.2016 bis 08.07.2016 ist mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Ort und Dauer wurden am 01.06.2016 öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 06.07.2017 bis 18.08.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28.06.2017 öffentlich bekannt gemacht.</p>
<p>Siegburg</p>	<p>Siegburg</p>	<p>Siegburg</p>
<p>(Franz Hühn) Bürgermeister</p>	<p>(Franz Hühn) Bürgermeister</p>	<p>(Franz Hühn) Bürgermeister</p>
<p>Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 01.03.2016 bis 01.03.2016 öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 01.03.2016 öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>Der Rat der Stadt Siegburg hat den Bebauungsplan am 01.03.2016 beschlossen.</p>	<p>Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.</p>
<p>Siegburg</p>	<p>Siegburg</p>	<p>Siegburg</p>
<p>(Franz Hühn) Bürgermeister</p>	<p>(Franz Hühn) Bürgermeister</p>	<p>(Franz Hühn) Bürgermeister</p>
<p>Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zeitlich befristet beteiligt worden.</p>	<p>Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB als Urkundspiegel ausgefertigt.</p>	<p>Am Tag der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.</p>
<p>Siegburg</p>	<p>Siegburg</p>	<p>Siegburg</p>
<p>(Franz Hühn) Bürgermeister</p>	<p>(Franz Hühn) Bürgermeister</p>	<p>(Franz Hühn) Bürgermeister</p>